

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00391 vom 22. November 2017

ZH Verwaltungsgericht, 2017-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00391

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00391 du 22 novembre 2017

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00391 del 22 novembre 2017

Regeste

Rechtsverweigerung | [Die Beschwerdegegnerin verweigerte dem Beschwerdeführer Einsicht in Akten, ohne darüber eine Verfügung zu erlassen.] Das Verwaltungsgericht ist für die Aufsicht über Bezirksräte nicht zuständig (E. 1). Wird um Akteneinsicht gestützt auf das IDG ersucht, ist diese innert 30 Tagen zu gewähren oder innerhalb der gleichen Frist eine verweigernde Verfügung zu erlassen (E. 3.3). Die Beschwerdegegnerin hat bis heute weder Akteneinsicht gewährt noch darüber eine Verfügung erlassen; damit begeht sie eine Rechtsverweigerung. Die verschiedenen Schreiben des Rechtsvertreters vermögen eine Verfügung schon deshalb nicht zu ersetzen, weil dieser mangels Behördenfunktion keine Verfügungen erlassen kann (E. 3.4). Entgegen der Auffassung von Beschwerdegegnerin und Vorinstanz hat der Beschwerdeführer nicht auf eine Verfügung verzichtet, sondern im Gegenteil wiederholt eine anfechtbare Verfügung verlangt. Private sind nicht gehalten, ihre Eingaben an den Rechtsvertreter einer Gemeinde statt an die Gemeindebehörden zu richten (E. 3.5). Weil die Beschwerde offenkundig begründet war, ist dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung zuzusprechen (E. 5.2). Gutheissung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten wird.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit darauf eingetreten wird. Dispositiv-Ziff. II und IV des Rekursentscheids sind aufzuheben; es ist festzustellen, dass die Beschwerdegegnerin das Rechtsverweigerungsverbot verletzt hat, und sie ist anzuweisen, das Akteneinsichtsgesuch des Beschwerdeführers zu behandeln und darüber innert 30 Tagen eine Anordnung zu erlassen. In Abänderung von Dispositiv-Ziff. III des Rekursentscheids sind die Kosten des Rekursverfahrens der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

E. 5.1

Betreffend die am falschen Ort eingereichte Aufsichtsanzeige ist auf eine Kostenauflage zu verzichten (vgl. Plüss, § 13 N. 23). Im Übrigen sind die Kosten der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

E. 5.2

Weil die Beschwerde offensichtlich begründet war, ist dem Beschwerdeführer für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren insgesamt eine Parteientschädigung von Fr. 500.- zuzusprechen (vgl. § 17 Abs. 2 lit. b VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.